

## **Antrag auf Gestattung des Besuchs einer anderen als der zuständigen Berufsschule**

Die zuständige Schule ist nach §79 (2) SchG Baden-Württemberg für die Gestattung des Besuchs einer anderen als der zuständigen Berufsschule verantwortlich.

Der Antrag und Bescheid der zuständigen Schule soll im Auftrag des Regierungspräsidiums Karlsruhe Abt. 7 – Schule und Bildung zur Kenntnis und zur Möglichkeit des Widerspruchs in Durchschrift folgenden Adressaten zugestellt werden:

- Aufnehmende Schule
- Schulträger der aufnehmenden Schule
- Zuständige Schulaufsichtsbehörde der aufnehmenden Schule

Hiermit beantrage/n ich/wir die Gestattung des Besuchs einer anderen als der zuständigen Berufsschule nach §79 (2) SchG für Baden-Württemberg.

### **I) Antragsteller/in:**

Name:	
Geburtsdatum und -ort:	
Anschrift:	
Erziehungsberechtigte/r:	

### **II) Gewünschte Berufsschule:**

Name:	
Ort:	
Bundesland:	

### **III) Ausbildungsverhältnis: \_\_\_\_ . Ausbildungsjahr**

Ausbildungsberuf:	
Ausbildungsbetrieb:	
Anschrift Betrieb:	

**IV) Darlegung der Gründe des Antrags:**

§ 79 (2) SchG Baden-Württemberg:

„Die Schule kann, wenn wichtige Gründe in der Person des Berufsschulpflichtigen vorliegen, den Besuch einer anderen als der zuständigen Berufsschule gestatten.“

Bei Überschreitung der Anreisezeit von 1 ½ Stunden bzw. 3 Stunden für Hin- und Rückweg vom Wohnort zur Schule muss ein aktueller Fahrplanausdruck dem Antrag beigefügt sein.

Eine letztliche Genehmigung hängt aber auch von der Aufnahmekapazität der aufnehmenden Schule ab.

--

**V) Ort, Datum, Unterschriften**

Berufsschüler/in:

evtl. Erziehungsberecht.:

Ausbildungsbetrieb:  
(Datum, Stempel und  
Unterschrift)


**VI) Prüfung durch die zuständige Berufsschule**

Der Antrag wird von der zuständigen Berufsschule

genehmigt       abgelehnt

Begründung der  
Ablehnung:

Schulleiter:  
(Datum und  
Stempel)
